



BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

Ref.2/082/2025

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Referat für Recht, Soziales und Kultur

Sachbearbeiter/in: Knut Engelbrecht

Kommunaler Außendienst – Umsetzung

Anlage: Sachvortrag der Sitzung des Hauptausschusses am 23.07.2024

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	29.07.2025	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Hauptausschuss befürwortet weiterhin die Schaffung eines kommunalen Außendienstes.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Stellen sollen für den Haushalt 2026 anzumelden.

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag		Gehaltskosten für drei MA/Monat ca. 12.000,- € d.h. ca. 156.000,- €/Jahr Grundlehrgang gesamt ca. 3.000,- € Uniform + Ausrüstung gesamt ca. 3.000,- € Zzgl. Kosten für Büroarbeitsplätze	
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt		Gegenfinanzierung zu 1/3 durch Einnahme von Verwarn- und Bußgeldern	
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?		Gehaltszahlungen	

Klimaschutz	
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:	II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungs-Optionen?
<input type="checkbox"/> Ja, positiv*	<input type="checkbox"/> Ja*
<input type="checkbox"/> Ja, negativ*	<input type="checkbox"/> Nein*
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Bereits in den Jahren 2022 und 2024 wurde seitens des Hauptausschusses die Schaffung eines kommunalen Außendienstes befürwortet. Im Haushaltsjahr 2024 wurden die notwendigen Stellenschaffungen aufgrund der Haushaltssituation zurückgestellt. Gleiches erfolgte bei den Beratungen für den Haushalt 2025. Da die in den vergangenen Jahren für die Schaffung eines Außendienstes angeführten Gründe fortbestehen, bringt die Verwaltung den entsprechenden Antrag erneut für die Haushaltsberatungen 2026 ein.

II. Sachvortrag

1. Notwendigkeit und Vorgeschichte

a) Notwendigkeit eines Außendienstes

Schwabach ist seit vielen Jahren eine der sichersten kreisfreien Städte in Bayern. So lag die Häufigkeitszeit, das heißt die Zahl der Straftaten je 100.000 Einwohner, in Schwabach auch in 2024 bei 3.101 Straftaten. Sie ist damit im Vergleich zum Vorjahr nahezu gleichgeblieben. Damit liegt Schwabach deutlich sowohl unter dem bayerischen (4.218), als auch unter dem mittelfränkischem (4.184) Durchschnitt. Schwabach war und ist die sicherste kreisfreie Stadt Mittelfrankens. Selbst Erlangen, die sicherste Großstadt Bayerns, liegt mit 4.489 Straftaten noch weit darüber.

Neben der objektiven Sicherheitslage gibt es aber auch das subjektive Sicherheitsgefühl. Diese wird durch zusätzliche Faktoren, wie die Gepflegtheit des Ortsbildes, die Gestaltung des Straßenraumes, aber auch durch die allgemeine Berichterstattung in den Medien wesentlich beeinflusst. Auch das subjektive Sicherheitsgefühl der Schwabacherinnen und Schwabacher ist generell gut. Die Menschen fühlen sich wohl in unserer Stadt. Dies zeigte sich zuletzt auch in den Umfragen und Beteiligungsprozesse im Rahmen der Zukunftskonferenz Vision 2040. Dies ist ein wesentliches Verdienst einer konsequenten Ordnungspolitik, aber vor allem auch der Schwabacher Polizei und der Sicherheitswacht. Das heißt aber nicht, dass wir hier nicht noch besser werden könnten. Müllablagerungen, Hundekot, nicht gereinigte Gehwege, aber auch Sondernutzungen ohne Erlaubnis oder auch abendliche oder nächtliche Ruhestörungen durch Menschenansammlungen beeinträchtigen auch in unserer Stadt zumindest lokal das subjektive Sicherheitsgefühl. Hier kann ein kommunaler Außendienst Abhilfe schaffen, der als Auge und Ohr der gesamten Stadtverwaltung Störungen frühzeitig entdeckt und zu ihrer Beseitigung beiträgt.

b) Bisherige Behandlung im Stadtrat

Mit Beschluss vom 13.12.2022 beauftragte der Stadtrat die Verwaltung, zu den Stellenberatungen bzw. Haushaltsberatungen für das Jahr 2024 ein Konzept für einen kommunalen Außendienst zu erstellen. Hierbei soll insbesondere auf dessen Aufgaben, die Abgrenzung zu den staatlichen Sicherheitskräften, den notwendigen Personalbedarf sowie die entstehenden Kosten eingegangen werden. In den Haushaltsvorgesprächen für das Jahr 2024 wurden diese Planungen nochmals zurückgestellt. In seiner Sitzung am 23.07.2024 befürwortete der Hauptausschuss die Schaffung eines Außendienstes und beauftragte die Verwaltung, die entsprechenden Stellen zum Haushalt 2025 anzumelden. In den Haushaltsberatungen wurde die Stellenschaffung erneut zurückgestellt. Um Wiederholung zu vermeiden, wird hinsichtlich der Einzelheiten auf den als Anlage 1 beigefügten Sachvortrag der Sitzung des Hauptausschusses am 23.07.2024 verwiesen.

2. Was ist ein Außendienst?

a) Aufgaben

Vorrangiges Ziel des kommunalen Außendienstes ist die Sicherstellung des Vollzugs vor

allem kommunaler Rechtsakte, das heißt der städtischen Satzungen und Verordnungen, aber auch von Anordnungen im Einzelfall. Hierbei wird der Außendienst sowohl zur Verhinderung von Verstößen (präventiv), wie auch zur Unterbindung von Verstößen (repressiv) tätig. Durch die schnelle Beseitigung von Störungen, z.B. durch Müll, Beschädigungen oder Belästigungen, soll er darüber hinaus dazu beitragen, das subjektive Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger zu steigern. Hierzu wird er in einer Vielzahl von Teilgebieten aktiv, aber auch auf Bürgerbeschwerden tätig. Dies insbesondere bei der Überprüfung von Sondernutzungen inkl. unerlaubtes Betteln oder Straßenmusik, der Beseitigung von Ordnungsstörungen auf öffentlichen Straßen oder Parkanlage, v.a. durch Alkoholkonsum, der Kontrolle der Einhaltung von Fahrrad- oder E-Roller-Verbotzonen, der Feststellung wilder Abfallablagerungen und deren Unterbindung, Gewährleistung der Ordnung in den öffentlichen Grünanlagen (Grillen, Alkoholkonsum), Überwachung der für Hunde geltenden Regelungen (Anleinpflcht, Hundekot) und generell die Mängelfeststellung im öffentlichen Raum. Hinzu kommt die Erteilung von Verwarnungen sowie die notwendigen Bußgeldanzeigen in allen o.g. Gebieten.

b) Befugnisse, Abgrenzung zur Polizei und Sicherheitswacht

Der kommunale Außendienst hat zwar – anders als in anderen Bundesländern – in Bayern keine polizeilichen Befugnisse. Er kann aber einerseits die Befugnisse der Stadt als kommunale Sicherheits- und Ordnungswidrigkeitenbehörde ausüben. Daneben kommen ihm die sog. „Jedermannsrecht“ zu. Damit kann ein kommunaler Ordnungsdienst bei festgestellten oder drohenden Verstößen die notwendigen Anordnungen treffen, das heißt beispielsweise ein bestimmtes Verhalten untersagen oder Störer dazu auffordern, die Verstöße selbst zu beseitigen, beispielsweise weggeworfenen Abfall aufzuheben. Der Außendienst kann auch Verwarnungen erteilen und ggf. auch Verwarngelder einheben oder ein Bußgeldverfahren einleiten. Allerdings ist er nicht berechtigt, zwangsweise die Personalien eines Störers zu erheben. Hierzu bedarf er der Unterstützung der Polizei.

Der kommunale Außendienst kann daher nur eine Ergänzung, kein Ersatz für die staatliche Polizei sein. Er kann die staatliche Polizei vor allem im Bereich der „kleinen“ Sicherheits- und der Ordnungsstörungen entlasten. Aufgrund seiner eingeschränkten Eingriffsbefugnisse braucht er dann polizeiliche Unterstützung, wenn es um den Einsatz von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen geht.

Anders als bei der ehrenamtlich tätigen staatlichen Sicherheitswacht, handelt es sich beim kommunalen Außendienst aber um fachlich ausgebildete hauptamtliche Kräfte, die nicht nur über die sog. „Jedermannsrechte“, sondern zumindest über die Eingriffsbefugnisse der Stadt als örtliche Sicherheits- und als Bußgeldbehörde verfügen. Er ergänzt somit auch die ehrenamtliche staatliche Sicherheitswacht, die zwar einen wichtigen Beitrag zum Sicherheitsgefühl der Bevölkerung leistet, aber kaum Eingriffsbefugnisse hat.

c) Personalbedarf

Wie in der Vorlage für den Hauptausschuss am 23.07.2024 ausgeführt, dass für eine erfolgreiche Aufgabenwahrnehmung die Zahl von drei Vollzeitstellen nicht unterschritten werden sollte. Zumindest eine Stelle sollte hierbei in QE 2 eingruppiert werden und als Gruppenleitung ausgestaltet werden. Die auch im Hinblick auf die notwendige Erstellung von Ordnungswidrigkeitenanzeigen. Bei einer geringen Personalausstattung wäre zwar die Wahrnehmung der Aufgaben grundsätzlich möglich. Im Fall von Urlaub und Krankheit wäre die Aufgabenwahrnehmung dann allerdings nur eingeschränkt ausführbar. Dies auch im Hinblick darauf, dass zumindest im gewissen Umfang sog. „Doppelstreifen“ notwendig sein werden.

Notwendig ist für die Mitarbeitenden, unabhängig von ihrer beruflichen Vorerfahrung, eine Teilnahme sowohl an entsprechenden Fachkursen, als auch die interne Schulung zum kommunalen Satzungsrecht und eine Hospitation bei der Schwabacher Polizei. Die Mitarbeiter sollten einheitlich ausgerüstet und gekleidet sein.

d) Organisatorische Angliederung

Der kommunale Außendienst vollzieht im großen Umfang kommunales Ordnungs- und Sicherheitsrecht (Sondernutzungen, Veranstaltungen, Anleinplicht usw.). Dies spricht für eine Angliederung ans Ordnungsamt. Die Unterstützung anderer Ämter (Umweltschutzamt, Baubetriebsamt, Bußgeldstelle) bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann hierbei ohne weiteres durch entsprechende allgemeine Arbeitsaufträge gewährleistet werden.

III. Kosten

Durch die Schaffung der Stellen würden dauerhaft Personalkosten 1 VZ der Entgeltgruppe 8 und von 2 VZ in der Entgeltgruppe 6 entstehen. Hinzu kommen einmalige Kosten von ca. 1.000 EUR/Person für den Grundlehrgang bei der BVS sowie Kosten für Uniform und Ausrüstung von geschätzt ca. 1.000 EUR/Person. Hinzu kommen die Kosten für notwendige Büroarbeitsplätze. Die Erfahrungen in anderen Kommunen zeigen, dass durch Verwarn- und Bußgelder mit einer Gegenfinanzierung von etwa 1/3 der entstehenden Kosten zu rechnen ist.

IV. Klimaschutz

Es sind keine Auswirkungen auf den Klimaschutz ersichtlich.